



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2013

Neuregelung des Wahlverfahrens für den Landrat

- Antrag des Landrates zu einer
Teilrevision des Proporzgesetzes**
- Gegenvorschlag der SVP zu einer
Teilrevision des Proporzgesetzes**
- Gegenvorschlag betreffend ein
Majorzwahlverfahren**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Abstimmungsfragen.....	3
2. Das Wichtigste in Kürze	5
3. Empfehlung von Landrat und Regierungsrat.....	6
4. Drei Vorlagen – zwei Wahlsysteme	8
4.1 Ausgangslage.....	8
4.2 Antrag des Landrates	10
4.2.1 Hauptpunkte	10
4.2.2 Begründung.....	10
4.2.3 Abstimmungstext: Antrag Landrat.....	12
4.3 Gegenvorschlag der SVP	16
4.3.1 Hauptpunkte	16
4.3.2 Begründung der SVP.....	16
4.3.3 Abstimmungstext: Gegenvorschlag SVP.....	18
4.4 Gegenvorschlag des Komitees «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen» ..	23
4.4.1 Hauptpunkte	23
4.4.2 Begründung des Komitees	23
4.4.3 Abstimmungstext: Majorzwahlverfahren	25
5. Stellungnahme des Landrates und des Regierungsrates.....	30
Empfehlung von Landrat und Regierungsrat	32

1. Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 25. April 2012 hat der Landrat eine Teilrevision des Proporzgesetzes beschlossen. Gegen diese Teilrevision haben sowohl die Schweizerische Volkspartei (SVP) als auch das Komitee «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen» je ein konstruktives Referendum ergriffen. Es ist somit eine Volksabstimmung durchzuführen.

Sie, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, können am 22. September 2013 über das künftige Wahlverfahren des Landrates entscheiden.

Hinweise zu den Abstimmungsfragen

Bei einer Abstimmung über eine Vorlage mit zwei Gegenanträgen werden mit den Hauptfragen drei eigenständige Volksabstimmungen durchgeführt. Bei den Hauptfragen werden daher die drei Vorlagen nicht gegeneinandergestellt, sondern jede Vorlage wird einzeln dem geltenden Recht gegenübergestellt. Jede Vorlage muss für sich alleine vom Volk angenommen werden, damit sie überhaupt in Kraft treten kann. Deshalb ist es zulässig, mehrere Hauptfragen mit Ja zu beantworten.

Die Zusatzfragen kommen zur Anwendung, wenn mehr als eine Vorlage angenommen wird. Da letztlich nur eine Vorlage in Kraft treten kann, sind auch die Zusatzfragen zu beantworten. Dabei werden die drei Vorlagen direkt einander gegenübergestellt. Mit der Rangierung der drei Vorlagen geben Sie an, welche der Vorlagen Sie bevorzugen.

Beim Ausfüllen des Stimmzettels ist Folgendes zu beachten:

- Die drei Hauptfragen können unabhängig voneinander mit Ja oder Nein beantwortet werden. Die Stimmenthaltung ist auch zulässig.
- Mindestens eine Hauptfrage muss beantwortet werden, um die Zusatzfragen auch beantworten zu können.
- Die Zusatzfragen müssen mit der Rangordnung (1, 2 oder 3) beantwortet werden. Jeder Rang darf nur einmal vergeben werden. Auch die Stimmenthaltung ist möglich.

HAUPTFRAGEN:

Wollen Sie dem geltenden Proporzgesetz vorziehen:

JA oder NEIN

- | | |
|--|-------|
| 1. den Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes? | |
| 2. den Gegenvorschlag der SVP zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes? | |
| 3. den Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren? | |

ZUSATZFRAGEN:

Falls zwei oder drei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen werden:

Geben Sie Ihre Rangordnung der Vorlagen an.

**Rangordnung
1, 2, 3**

- | | |
|--|-------|
| Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes | |
| Gegenvorschlag der SVP zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes | |
| Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren | |

2. Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgericht hat am 7. Juli 2010 klar festgestellt, dass nicht mehr nach dem bisherigen Wahlsystem gewählt werden darf.

Der **Landrat** hat gestützt auf zwei Vernehmlassungen eine Änderung des Proporzgesetzes vorbereitet. Bei der ersten Vernehmlassung anfangs 2011 wurde das Majorzsystem entschieden abgelehnt. Der Landrat hat nach einer zweiten Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf eine Vorlage verabschiedet, um die Anforderungen der Bundesverfassung zu erfüllen:

- Das Wahlverfahren bleibt gegenüber heute unverändert; geändert wird nur die Auswertung.
- Neu wird in einem ersten Schritt über den ganzen Kanton berechnet, wie viele Stimmen die Parteien gemacht haben und die Sitze werden genau zugeteilt.
- In einem zweiten Schritt werden die Mandate in den Gemeinden mit einer genauen Berechnungsmethode zugeteilt.
- Jede Stimme der Stimmberechtigten wird im ganzen Kanton genau gleich gewichtet.
- Der Wählerwille wird mit diesem Wahlverfahren am genauesten widerspiegelt.

Der **Gegenvorschlag der SVP** enthält im Grundsatz das gleiche System:

- Die Wahlresultate werden in einem ersten Schritt über vier Wahlkreisverbände ausgewertet, und den Parteien werden die Anzahl Sitze zugeordnet.
- In einem zweiten Schritt werden die Mandate in den Gemeinden in Anlehnung an die bisherige Berechnungsmethode zugeteilt. Dabei kann es zu Verschiebungen von Mandaten kommen.
- Durch die unterschiedlich grossen, neu zu schaffenden Wahlkreisverbände ergeben sich Unterschiede in der Stimmkraft der einzelnen Stimme.

Der **Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren** will ein Mehrheitswahlverfahren einführen:

- Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinen können.
- Massgebend ist bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr. Es findet kein zweiter Wahlgang statt.
- Scheidet eine Landrätin oder ein Landrat aus, rückt die in der betreffenden Gemeinde nicht gewählte Person unabhängig ihrer Parteizugehörigkeit mit dem besten Resultat als Mitglied des Landrates nach.
- Mit einem Majorzwahlverfahren ist die repräsentative Zusammensetzung des Landrates und somit eine ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte nicht gesichert.

Bei allen drei Vorlagen bleiben die Gemeinden die Wahlkreise und die Stimmberechtigten wählen nur die Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Gemeinde.

3. Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

3.1. Hauptfragen: *drei Abstimmungen*

JA zur Vorlage des Landrates

Nach einer breit abgestützten Vernehmlassung hat der Landrat mit der Teilrevision des Proporzgesetzes ein Wahlverfahren vorgeschlagen, welches an der jetzigen Situation am wenigsten ändert und dem Grundsatz der anteilmässigen Vertretung sämtlicher Gemeinden im Landrat am besten Rechnung trägt. Die historischen Gegebenheiten werden berücksichtigt, ebenso die Notwendigkeit zum Erlass eines bundesverfassungskonformen Wahlverfahrens.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes zu folgen und diese Vorlage mit einem JA zu unterstützen.

NEIN zum Gegenvorschlag der SVP

Der Gegenvorschlag der SVP führt zu einer Verkomplizierung des Wahlverfahrens. Es werden neu für die Auswertung vier Wahlkreisverbände gebildet.

Die vier vorgeschlagenen Wahlkreisverbände wurden aufgrund der Nähe der Nachbargemeinden zusammengesetzt und weisen mit 10, 14, 15 und 21 Mandaten eine grosse Bandbreite aus.

NEIN zum Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren

Das vom Komitee «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen» vorgeschlagene relative Majorzwahlverfahren ist ein Rückschritt. Das Proporzverfahren wurde durch die Landsgemeinde im Jahr 1981 eingeführt und hat seither gut funktioniert und zu einer ausgewogenen Zusammensetzung des Parlaments geführt.

3.2. Zusatzfragen: *Rangordnung der Vorlagen?*

Mit den Zusatzfragen werden die drei Vorlagen einander direkt gegenüber gestellt:

Der Antrag des Landrates und der Gegenvorschlag der SVP sehen ein Proporzwahlverfahren vor. Der zweite Gegenvorschlag sieht ein Majorzwahlverfahren vor.

Das Proporzwahlverfahren gewährleistet am besten, dass die Zusammensetzung des Landrates die politischen Kräfteverhältnisse unter den verschiedenen Parteien widerspiegelt. Wird hingegen das Proporzwahlverfahren durch ein Majorzwahlverfahren ersetzt, besteht sogar die Gefahr, dass sich eine Minderheit der Wählenden gegenüber den restlichen Stimmenden durchsetzen kann.



Beim Gegenvorschlag der SVP wird innerhalb dieser Wahlkreisverbände nach einem unwesentlich einfacheren, aber ungenaueren Berechnungsmodell ausgewertet. Zudem ist bereits in den Landratswahlen 2014 der Wahlkreis der Gemeinden Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf mit zehn Mandaten an der Grenze zur kritischen Grösse gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 136 I 359).

Das beantragte Majorzwahlverfahren sieht nur einen einzigen Wahlgang vor, bei dem das relative Mehr entscheidet. Ein relatives Wahlverfahren führt nicht zur Abbildung von absoluten Mehrheiten, sondern nur von relativen. Unter Umständen wird jemand mit 32% der Stimmen gewählt, obwohl diese Person von 68% der Stimmberechtigten abgelehnt wird.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die einzelnen Ränge wie folgt zu vergeben:

Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes	1
Gegenvorschlag der SVP zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes	2
Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren	3

4. Drei Vorlagen – zwei Wahlsysteme

4.1 Ausgangslage

Urteil des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2010 (1C_541/2009) festgestellt, dass das geltende Proporzwahlverfahren für die Wahl des Landrates, bezogen auf die bestehenden Wahlkreise, die Erfolgswertgleichheit (d.h. jede Stimme im Kanton hat grundsätzlich gleich viel Gewicht) verletzt und vor der Bundesverfassung nicht Stand hält. Das Bundesgericht hat festgehalten, die geltende Regelung der Gemeinden als Wahlkreise bewirke, «dass im Vergleich unter den Wahlkreisen nicht jeder Wählerstimme das gleiche politische Gewicht zukommt. Je kleiner ein Wahlkreis – im Vergleich mit einem Wahlkreis mit vielen Sitzen – ist, desto grösser ist das natürliche Quorum und damit die Zahl der Wähler, die mit der Wahl nicht vertreten sind und deren Stimmen gewichtlos bleiben».

Das Bundesgericht hat abschliessend festgehalten, dass die zuständigen Behörden des Kantons Nidwalden «im Hinblick auf die nächste Wahl des Landrates unter Beachtung der Erwägungen des Bundesgerichts eine verfassungskonforme Wahlordnung zu schaffen haben». Aus diesem Grund muss das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; NG 132.1) für die Durchführung der Landratswahlen vom 29. März 2014 dringend angepasst werden.

Breit abgestützte Vernehmlassung

Der Regierungsrat entschied am 23. November 2010 zu den möglichen Wahlverfahren eine Vorvernehmlassung durchzuführen, um die weiterzuerfolgenden Varianten einzugrenzen und einen möglichst breiten Konsens zu erreichen. Zur Vorvernehmlassung wurden die elf politischen Gemeinden, fünf politische Parteien und die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit eingeladen.

In der Vorvernehmlassung sprach sich eine starke Mehrheit für die Berechnung der Sitzverteilung gemäss der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung (sog. Doppelter Pukelsheim) aus. Gestützt auf dieses klare Ergebnis erarbeitete der Regierungsrat eine Vorlage zur Umsetzung dieser neuen Berechnungsmethode bei den Proporzahlen des Nidwaldner Landrates. Die externe Vernehmlassung dazu wurde am 7. Juni 2011 eröffnet.

In der Vernehmlassung sprach sich erneut eine starke Mehrheit im Grundsatz für die Vorlage aus. Einzig die vorgeschlagene Einführung einer Mindestklausel von fünf Prozent für kantonale Parteien wurde weitestgehend abgelehnt. Zudem wurde von verschiedenen Teilnehmern eine Neuordnung des Nominationsverfahrens sowie eine Neuregelung bezüglich Nachrücken und Ersatzwahlen vorgeschlagen. Diese eingebrachten Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.



Drei Vorlagen

Am 25. April 2012 hat der Landrat die vorliegende Teilrevision des Proporzgesetzes mit 35 zu 23 Stimmen beschlossen und ist dabei dem auf die Vernehmlassung abgestützten Antrag des Regierungsrates gefolgt.

Hierauf wurden fristgerecht zwei Gegenvorschläge eingereicht: zum einen die Vorlage der SVP zu einem Proporzwahlverfahren mit Wahlkreisverbänden sowie zum andern die Vorlage des Komitees «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen» mit einem Majorzwahlverfahren.

Ausführliche Erläuterung zu den verschiedenen Vorlagen finden Sie unter:
www.nw.ch → Neuregelung Landratswahlverfahren

4.2 Antrag des Landrates

4.2.1 Hauptpunkte

Mit dem Antrag des Landrates zur Teilrevision des Proporzgesetzes sollen die folgenden Hauptpunkte erreicht werden:

- Einführung eines verfassungskonformen Proporzwahlverfahrens
- Beibehaltung der Gemeinden als Wahlkreise
- Beibehaltung der Sitzgarantie je Gemeinde
- Erfolgswertgleichheit: Jede Stimme zählt gleich viel
- Zusammensetzung des Landrates gemäss dem verhältnismässigen Wähleranteil der Parteien
- Einführung von Listenkomitees von mindestens fünf Personen

Das Wahlergebnis soll nach der Berechnungsmethode «Doppelter Pukelsheim» ermittelt werden, weil damit unter Beibehaltung der gewachsenen Strukturen ein verfassungskonformes Proporzwahlverfahren umgesetzt werden kann.

Ausführliche Erläuterung zu den verschiedenen Vorlagen finden Sie unter:
www.nw.ch → Neuregelung Landratswahlverfahren

4.2.2 Begründung

Berechnungsmodell «Doppelter Pukelsheim»

Dieses Modell erlaubt bei Wahlen, die in unterschiedlich grossen Wahlkreisen stattfinden, ein sehr abbildungsgenaueres Proporzwahlverfahren. Dabei wird das Wahlergebnis über den ganzen Kanton ermittelt. Das Wahlverfahren bleibt grundsätzlich gleich: Die Gemeinden können als Wahlkreise beibehalten werden und jede stimmberechtigte Person gibt weiterhin ihre Stimme in der Wohnsitzgemeinde ab. Die Sitzgarantie gemäss der Kantonsverfassung (mindestens zwei Sitze je Gemeinde) kann unverändert beibehalten werden und die Anforderungen an ein bundesverfassungskonformes Proporzwahlverfahren sind gewährleistet.

Zweistufige Sitzverteilung

Oberzuteilung auf die Parteien: Nach der Wahl werden in einem ersten Schritt die im ganzen Kanton zu vergebenen 60 Landratssitze auf die Listengruppen verteilt. Da es sich hierbei meistens um Parteien handelt, wird nachfolgend dieser Begriff verwendet. Zur Sicherung des Grundsatzes der Erfolgswertgleichheit (*d.h. jede Stimme im Kanton hat grundsätzlich gleich viel Gewicht*) werden die Stimmen jedes Wahlkreises gewichtet (Stimmen in Emmetten werden durch zwei Sitze geteilt, diejenigen in Stans durch zwölf geteilt). Hiermit werden jeder Partei so viele Sitze zugeteilt, wie ihr prozentual zustehen. Nach Abschluss dieser Oberzuteilung steht fest, wie viele Sitze jede Partei gesamtkantonal erhält.

Unterzuteilung auf die Liste der Wahlkreise: In einem zweiten Schritt werden die ermittelten Parteisitze auf die Listen und Wahlkreise gemäss deren Bevölkerungszahl aufgeteilt. Diese Verteilung wird so berechnet, dass sowohl die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Sitze als auch die Anzahl der jeder Partei gesamtkantonal zustehenden Sitze eingehalten werden. Abschliessend erfolgt die Verteilung der Sitze in der Gemeinde auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten derselben Liste; diese Verteilung erfolgt wie bisher in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Vorteile des Berechnungsmodells «Doppelter Pukelsheim»

- Mit diesem Proporzwahlverfahren wird das Wahlergebnis für alle Parteien am exaktesten abgebildet. Es stellt sicher, dass die Parteien gemäss ihrer tatsächlichen Stärke im Landrat vertreten sind. Dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit wird mit diesem Modell am besten Rechnung getragen.
- Die Gemeinden werden als Wahlkreise beibehalten. Jede Gemeinde entsendet also ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Landrat. Durch die rechnerisch saubere Verteilung der Stimmen gibt es nicht mehr in jedem Wahlkreis Reststimmen, welche zu – nicht einfach nachvollziehbaren «glücklichen» – Restmandaten führen.
- Praktische Erfahrungen mit diesem System liegen mittlerweile auch in anderen Kantonen vor. Es wurden bereits Wahlen in Zürich (Kanton und Stadt), im Kanton Aargau und im Kanton Schaffhausen nach diesem Verfahren durchgeführt. Gesamthaft erweist sich aus heutiger Sicht das System «Doppelter Pukelsheim» sowohl vom rechtlichen als auch vom politischen Standpunkt aus als die beste Lösung.

4.2.3 Abstimmungstext: Antrag Landrat

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates

132.1

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz, PropG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Grundsatz

¹ Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.

² Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4 Vorschlagsrecht

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgern einzureichen.

Art. 8 Unterzeichner

¹ Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift von fünf Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnadresse tragen.

² Jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

³ Die Unterzeichner haben zudem einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.

⁴ Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 12a Abs.1 Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge

¹ Der Gemeinderat setzt der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

³ Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 13 Abs. 2 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Art. 13a Listengruppen

¹ Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

³ Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;

2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und

3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

⁴ Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.

⁵ Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;

2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;

3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);

4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;

5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);

6. die Zahl der leeren Stimmen.

² Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

³ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 22 Sitzverteilung

1. Allgemein

- ¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.
- ² Ergeben sich bei der Oberzuteilung oder Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in Art. 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, so entscheidet das kantonale Abstimmungsbüro durch Los.

Art. 23 2. Oberzuteilung auf die Listengruppen

- ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerzahl der Liste.
- ² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.
- ³ Für die Berechnung des Kantonswahlschlüssels werden die Wählerzahlen aller Listengruppen zusammengezählt und durch 60 geteilt. Werden mit diesem Kantonswahlschlüssel zu viel oder zu wenig Sitze verteilt, korrigiert das kantonale Abstimmungsbüro den Kantonswahlschlüssel.

Art. 24 3. Unterzuteilung auf die Listen und Wahlkreise

- ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt. Das ergibt die Zahl der Sitze dieser Liste.
- ² Das kantonale Abstimmungsbüro legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:
 1. jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat gemäss Art. 56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zugewiesene Zahl von Sitzen erhält; und
 2. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

Art. 25 4. Sitzverteilung innerhalb der Listen

- ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.
- ² Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.
- ³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen erhält, gelten die Regeln über das Nachrücken und die Ergänzungswahl.

Art. 26 Veröffentlichung

Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.

Art. 27 Abs. 1 Beschwerde

- ¹ Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.

² Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

V. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL

Art. 28 Nachrücken

¹ Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste binnen 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.

Art. 29 Ergänzungswahl

¹ Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss §7 und §18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten⁴ an.

² Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.

³ Es findet keine Ergänzungswahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates binnen sechs Monaten erfolgt.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 34 Aufgehoben

II.

Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung)⁵ wird aufgehoben.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 25. April 2012

LANDRAT NIDWALDEN
(Unterschriften)

¹ A 2012, 710

² NG 132.1

³ NG 132.2

⁴ NG 133.12

⁵ A 1981, 1208; 1982, 58

4.3 Gegenvorschlag der SVP

4.3.1 Hauptpunkte

Mit dem Gegenvorschlag der Schweizerischen Volkspartei (SVP) sollen die folgenden Hauptziele erreicht werden:

- Einführung eines verfassungskonformen Proporzwahlverfahrens
- Beibehaltung der Gemeinden als Wahlkreise
- Beibehaltung der Sitzgarantie je Gemeinde
- Einführung von Listenkomitees von mindestens fünf Personen
- Schaffung von vier Wahlkreisverbänden im Kanton

Ausführliche Erläuterung zu den verschiedenen Vorlagen finden Sie unter: www.nw.ch → Neuregelung Landratswahlverfahren

4.3.2 Begründung der SVP

Ausgangslage

Die SVP Nidwalden hat in der Vernehmlassungsphase den komplizierten «Doppelten Pukelsheim» als neues Wahlverfahren entschieden abgelehnt. Wir wollen eine einfache Lösung, die möglichst nahe am bisherigen bewährten Wahlverfahren ist: «Wahlkreisverbände ohne Verfassungsänderung nach Hagenbach-Bischoff».

Unser Gegenvorschlag lehnt sich an die bisherige Berechnungsmethode an. Dank der Wahlkreisverbände werden die Sitze wie bisher möglichst nahe bei der Bevölkerung verteilt.

Die vorberatende landrätliche Kommission für Staats- Justiz- und Sicherheitspolitik hat sich am 2. März 2012 sehr knapp mit 5:4 Stimmen für die Neuordnung des Wahlverfahrens nach dem «Doppelten Pukelsheim» ausgesprochen.

Am 28. März 2012 fand die erste Lesung des Proporzgesetzes im Landrat statt. Die SVP Fraktion brachte nochmals den Vorschlag ein, rechnerisch Wahlkreisverbände zu bilden und nach der bisherigen Berechnungsmethode die Landratswahlen im Kanton Nidwalden durchzuführen.

Am 25. April 2012 genehmigte der Landrat in zweiter Lesung das teilrevidierte Proporzgesetz mit dem Wahlverfahren «Doppelter Pukelsheim» mit 35:23 Stimmen.

Dieses Ergebnis veranlasste die SVP Nidwalden, gegen das vorliegende Proporzgesetz fristgerecht das konstruktive Referendum zu ergreifen und den beiliegenden Gegenvorschlag einzureichen.

Ziele

Unser Gegenvorschlag will eine Nidwaldner Lösung für Nidwalden.

Wir wollen weiterhin dort wählen, wo man sich kennt.

Unser Gegenvorschlag erfüllt alle Voraussetzungen, die das Bundesgericht fordert. Für die Verteilung der Sitze auf die Listengruppen innerhalb der vier Wahlkreisverbände wird die bisherige Berechnungsmethode «Hagenbach-Bischoff» beibehalten.

Wir wollen somit ein für die Stimmberechtigten nachvollziehbares Wahlverfahren.

Der Eigenheit der kantonsweiten Berücksichtigung von Listenstimmen gemäss dem Antrag des Landrates wollen wir mit dem Gegenvorschlag begegnen.

Massnahmen zur Zielerreichung

Gemäss unserem Gegenvorschlag werden gesetzlich vier Wahlkreisverbände verankert. Für die kommenden Landratswahlen ergeben sich gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20.

März 2013 folgende Mandatszahlen:

Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf	10 Mandate
Stans und Ennetmoos	15 Mandate
Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten	21 Mandate
Hergiswil, Stansstad	14 Mandate

Jede politische Gemeinde bildet nach wie vor einen Wahlkreis.

Die Sitze werden zuerst innerhalb des Wahlkreisverbandes und anschliessend auf die Wahlkreise verteilt (vgl. Art. 22 – Art. 25 Gegenvorschlag SVP).

4.3.3 Abstimmungstext: Gegenvorschlag SVP

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates

132.1

Änderung vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 42 und 54a der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:
Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Grundsatz

¹ Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.

² Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4 Vorschlagsrecht

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern einzureichen.

Art. 8 Unterzeichnende

¹ Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Unterschrift von fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse tragen.

² Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

³ Die Unterzeichnenden haben zudem eine Vertretung des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung.

⁴ Die Vertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 12a Abs. 1 Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge

¹ Der Gemeinderat setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von fünf Tagen, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, müssen schriftlich erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

³ Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 13 Abs. 2 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Art. 13a Listengruppen

¹ Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden in den Wahlkreisverbänden eine Listengruppe.

² Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;
2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und
3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

³ Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

⁴ Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.

⁵ Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

² Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

³ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 22 Wahlkreisverbände

¹ Jede politische Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

² Die Wahlkreise werden zu den vier folgenden Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen:

1. Stans und Ennetmoos;
2. Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf;
3. Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten;
4. Hergiswil und Stansstad.

Art. 22a Verteilung der Sitze im Wahlkreisverband

1. Ermittlung der Wählerzahlen

¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.

² Im Wahlkreisverband werden die Sitze aufgrund der in Wählerzahlen umgerechneten Parteistimmen verteilt.

³ Die Parteistimmen werden in Wählerzahlen umgerechnet, indem in jedem Wahlkreis des Wahlkreisverbandes die gültigen Parteistimmen der einzelnen Listen durch die Anzahl der Sitze des Wahlkreises geteilt werden. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse ergeben die Wählerzahlen der Listen im Wahlkreis und deren Summe die Wählerzahlen der Listen im Wahlkreisverband.

Art. 22b 2. Verteilung der Sitze auf die Listengruppen

¹ Die Zahl der gültigen Wählerzahlen der Listen wird den Listengruppen des Wahlkreisverbandes zugeteilt.

² Die Summe der gültigen Wählerzahlen aller Listengruppen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze im Wahlkreisverband geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

³ Jeder Listengruppe werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist.

⁴ Die verbliebenen Sitze werden wie folgt verteilt: Die Wählerzahl jeder Listengruppe wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Listengruppe, die dabei den grössten Quotienten erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

⁵ Haben mehrere Listengruppen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter den Listengruppen den nächsten Sitz die bei der Teilung nach Abs. 3 die grösste Restzahl aufweist.

⁶ Falls immer noch mehrere Listengruppen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene Listengruppe, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.

⁷ Haben immer noch mehrere Listengruppen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listengruppen den nächsten Sitz, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmzahl aufweist.

⁸ Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmzahl aufweisen, entscheidet das Los.

Art. 23 Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

1. Grundsatz

¹ Ist ermittelt, wie viele Sitze die Listengruppe im Wahlkreisverband erhalten haben, sind diese auf die Wahlkreise zu verteilen.

² Zu diesem Zweck wird die Wählerzahl der Listen der einzelnen Wahlkreise durch die Zahl der gemäss 22b zugewiesenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ergibt die Verteilungszahl. Jede Liste erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Wählerzahl enthalten ist.

³ Restliche Sitze entfallen auf jene Listen im Wahlkreis, die bei der Teilung der Wählerzahl durch die Verteilungszahl die grössten Bruchzahlen aufweisen. Haben mehrere Listen im Wahlkreis aufgrund der gleichen Bruchzahl Anspruch auf einen Restsitz, so entscheidet das Los.

Art. 24 2. Umverteilung

¹ Erhält ein Wahlkreis weniger Sitze, als ihm gemäss Art. 54–56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zustehen, werden ihm die fehlenden Sitze zulasten jener Liste zugeteilt, welche im übervertretenen Wahlkreis bei einer Sitzverteilung gemäss Art. 22a und 22b keinen Sitz, beziehungsweise den letzten Sitz erhalten würden und im untervertretenen Wahlkreis eine Liste eingereicht haben. Bei dieser Berechnung werden nur Listengruppen berücksichtigt, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben. Die Regelungen von Art. 22a und 22b sind sinngemäss anzuwenden.

² Entfallen auf mehrere Wahlkreise weniger Sitze, als ihnen gemäss Art. 54–56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zustehen, werden ihnen die fehlenden Sitze gemäss dem Verfahren von Abs. 1 zugeteilt. Dabei ist bei demjenigen untervertretenen Wahlkreis zu beginnen, in welchem die den Sitz abgebende Liste zuerst einen weiteren Sitz erhalten würde. Die Regelungen von Art. 22a und 22b sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 25 3. Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.

² Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen erhält, gelten die Regeln über das Nachrücken und die Ergänzungswahl.

Art. 26 Veröffentlichung

Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.

Art. 27 Abs. 1 Beschwerde

¹ Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.

² Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

V. NACHRÜCKEN UND ERGÄNZUNGSWAHL

Art. 28 Nachrücken

¹ Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste binnen 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.

Art. 29 Ergänzungswahl

¹ Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss §7 und §18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten⁴ an.

² Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.

³ Es findet keine Ergänzungswahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates binnen sechs Monaten erfolgt.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 34 Aufgehoben

II.

Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung)⁵ wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Hergiswil, 4. Juni 2012

(Unterschriften)

¹ A 2012, 914

² NG 132.1

³ NG 132.2

⁴ NG 133.12

⁵ NG 132.11

4.4 Gegenvorschlag des Komitees «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen»

4.4.1 Hauptpunkte

Das Referendumskomitee will mit dem Gegenvorschlag in der Form eines neuen Gesetzes über die Wahl des Landrates folgende Hauptziele erreichen:

- Einführung eines verfassungskonformen Wahlverfahrens
- Beibehaltung der Gemeinden als Wahlkreise
- Beibehaltung der Sitzgarantie je Gemeinde
- Wiedereinführung des Majorzwahlverfahrens in der Variante relativer Majorz

Der vom Referendumskomitee «Majorz: Kopf- statt Parteiwahlen» eingereichte Gegenvorschlag verlangt, dass der Nidwaldner Landrat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt im Verhältniswahlverfahren gewählt wird. Massgebend ist gemäss Vorschlag das relative Mehr. Somit fällt wie im Proporzwahlverfahren lediglich ein Wahlgang an.

Ausführliche Erläuterung zu den verschiedenen Vorlagen finden Sie unter:
www.nw.ch → Neuregelung Landratswahlverfahren

4.4.2 Begründung des Komitees

Wahlergebnisse einfach nachvollziehen

Die Wahlergebnisse sind für den Stimmbürger dank dem relativen Majorzwahlverfahren einfach und unmissverständlich nachvollziehbar. Gewählt sind jene Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinen können (relatives Mehr). Sämtliche hochkomplexen Rechnereien – wie es alle Proporzwahlverfahren mit sich bringen – fallen weg.

Köpfe statt Parteien

Viele Bürger favorisieren keine spezifische Partei. Genau diese Leute stehen beim Proporzwahlverfahren unter dem Zwang, sich für eine bestimmte Partei zu entscheiden, um die Stimmen möglichst effizient einzusetzen. Doch die Wähler unterstützen ihre favorisierten Kandidaten, weil diese in den Gemeinden solide Arbeit leisten und nicht weil sie einer bestimmten Partei angehören. Für sie steht die Person, und nicht die Partei im Vordergrund. Exakt diesem Wunsch trägt das Mehrheitswahlsystem Rechnung. Die Befürchtungen der Gegner, kleinere Parteien sowie Frauen hätten das Nachsehen, greifen zu kurz. Auch kleine Parteien verfügen über Politiker, die sich in den Gemeinden engagieren und einen guten Ruf geniessen. Dasselbe gilt für Frauen. Es gibt in Nidwalden sehr wohl Frauen, die über mehrere Jahre hinweg für die Allgemeinheit tätig gewesen sind (Gemeinderat, Frauen- und Müttergesellschaft etc.). Vergangene Wahlen haben gezeigt, dass solch engagierte Frauen ebenso gute Resultate erzielen wie ihre männlichen Widersacher.

Wählen wird attraktiver

Das Mehrheitswahlssystem trägt dazu bei, dass das Ausüben des Aktivwahlrechts attraktiver wird. Der Wegfall von Panaschieren, Kumulieren und Streichen vereinfacht das Wählen für den Bürger. Ferner kann der Wähler seine favorisierten Kandidaten direkt begünstigen, ohne aus taktischen Überlegungen einer bestimmten Partei seine Stimmen zuschanzen zu müssen. Darüber hinaus bleiben die einzelnen Gemeinden als Wahlkreise erhalten; jede Gemeinde hat entsprechend ihrer Bevölkerungsgrösse Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Sitze, sodass die Anliegen jeder Gemeinde im Landrat ihr Gehör finden. Dank dem unkomplizierteren Vorgang und nicht zuletzt dem besser nachvollziehbaren Wahlergebnis, können mehr Bürger zum Gang an die Urne motiviert werden.

Erfahrene Politiker wählen

Der Wille des Volkes wird exakter abgebildet. Da die Parteienstimmen entfallen, kommen die vom Bürger abgegebenen Stimmen direkt den jeweiligen Kandidaten zugute. Den Sprung in den Landrat gelingt daher ausnahmslos jenen Politikern, die in der Bevölkerung den grössten Rückhalt geniessen. Das Proporzverfahren hingegen tendiert dazu, auch politische Unbekannte und Neulinge zu begünstigen, da diese dank den Parteistimmen in den Landrat gewählt werden. Wie die vergangenen Landratswahlen exemplarisch aufgezeigt haben, sind langjährig engagierte Politiker trotz sehr guter Wahlergebnisse nicht berücksichtigt worden, da die Partei insgesamt zu wenig Stimmen erzielt hat.

Kleineres Kandidatenfeld

Nicht zuletzt profitieren auch die politischen Parteien vom Majorzwahlverfahren. Sie sehen sich nicht mehr gezwungen, eine bestimmte Anzahl Kandidaten zu portieren, um ihre Wahlliste zu vervollständigen. Vielmehr können sie die aussichtsreichsten Kandidaten nominieren. Demnach reduziert sich das Kandidatenfeld, und der Wahlkampf fokussiert sich auf die verheissungsvollsten Bewerber. Die Marketingkosten für Kandidaten, die bereits im Vorfeld als chancenlos gelten, entfallen. Die Mittel der Parteien können daher effizienter eingesetzt werden. Das Majorzwahlverfahren zeichnet sich durch seine bestechende Einfachheit aus. Der Stimmbürger profitiert von mehr Transparenz. Die Kandidaten müssen sich im Vorfeld der Wahl bewährt haben. Gewählt werden Politiker, die einen guten Ruf geniessen und Erfahrung vorweisen können. Massgebliche Voraussetzungen für einen effektiven Landrat und somit für einen gut funktionierenden Kanton Nidwalden!

4.4.3 Abstimmungstext: Majorzwahlverfahren

**Gesetz
über die Wahl des Landrates
(Landratswahlgesetz, LRWG)**

132.1

vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 42 und 54a der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung durch die Politischen Gemeinden durchzuführen.

² Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der Gemeindeversammlung nach dem Mehrheitswahlverfahren, wobei das relative Mehr massgebend ist.

Art. 2 Zeitpunkt der Wahl

¹ Die Landratswahlen sind zwischen dem 15. Februar und dem 15. April jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht.

² Der Regierungsrat hat im Oktober des der Wahl vorangehenden Jahres den Wahltag für das ganze Kantonsgebiet festzulegen.

Art. 3 Beginn der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Landrates beginnt am 1. Juli nach der Gesamterneuerungswahl.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 4 Vorschlagsrecht

Jede Person, die das Aktivbürgerrecht besitzt, ist in ihrer Gemeinde berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen.

Art. 5 Inhalt

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als die Gemeinde Sitze zu vergeben hat.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.

³ Die Wahlvorschläge sind durch den oder die Antragstellenden zu unterzeichnen.

Art. 6 Einreichung

- ¹ Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag (7. Montag) vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr beim kommunalen Abstimmungsbüro eingetroffen sein.
- ² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.
- ³ Wahlvorschläge können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 7 Wahlablehnung

- ¹ Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang, kann sie die Wahlablehnung binnen fünf Tagen seit Erhalt der amtlichen Mitteilung schriftlich dem kommunalen Abstimmungsbüro bekannt geben.
- ² Das kommunale Abstimmungsbüro hat in diesem Fall den Namen zu streichen.

Art. 8 Bereinigung

- ¹ Das kommunale Abstimmungsbüro prüft die Antragsberechtigung der Antragstellenden und die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen.
- ² Wahlvorschläge, die von Unberechtigten eingereicht werden, sind auszuscheiden; die Namen von vorgeschlagenen Personen, welche die Wahlfähigkeit nicht besitzen, sind zu streichen.
- ³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die Namen der überzählig vorgeschlagenen Personen zu streichen.

Art. 9 Auflage

Die Wahlvorschläge sind nach erfolgter Bereinigung bis zum Abstimmungstag zur Einsichtnahme in der Gemeindkanzlei öffentlich aufzulegen.

III. WAHLAKT

Art. 10 Kandidatinnen- und Kandidatenliste

- ¹ Das kommunale Abstimmungsbüro erstellt den Wahlzettel mit den vorgedruckten Kandidaturen. Der Wahlzettel enthält neben Name und Vorname der Vorgeschlagenen auch deren Jahrgang, Beruf und Wohnadresse.
- ² Werden bei Erneuerungswahlen bisherige Mitglieder in Vorschlag gebracht, sind diese in der Reihenfolge ihres Wahlalters an die Spitze des Wahlzettels zu setzen; im Übrigen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- ³ Sofern der Wahlvorschlag im Auftrag einer politischen Interessengruppe eingereicht wurde, ist die Zugehörigkeit der vorgeschlagenen Person zu dieser Interessengruppe in Klammer anzugeben; ebenso ist der Zusatz „bisher“ anzubringen.

Art. 11 Stille Wahl

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden jene durch den Gemeinderat ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

Art. 12 Ausfüllen der Wahlzettel

- ¹ Es können nur Personen gewählt werden, die auf dem Wahlzettel vorgedruckt sind.
- ² Für die Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug der Kandidaturen an.
- ³ Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel angekreuzt werden, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 13 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

- ¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses fallen die ungültigen und leeren Wahlzettel ausser Betracht.
- ² Für die Wahl ist das relative Mehr massgebend; gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen.
- ³ Erreichen zwei oder mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des kommunalen Abstimmungsbüros im Beisein der übrigen Mitglieder sofort gezogen werden muss.
- ⁴ Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

Art. 14 Veröffentlichung

Das kommunale Abstimmungsbüro hat die Wahlergebnisse unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das sie im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15 Erhaltung

Der Landrat stellt an der konstituierenden Sitzung durch Beschluss die Zusammensetzung des Rates fest.

V. NACHRÜCKEN UND ERSATZWahl

Art. 16 Nachrücken

Scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.

Art. 17 Ersatzwahl

- ¹ Sind keine Ersatzleute vorhanden, findet eine Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.
- ² Der Gemeinderat legt den Wahltag fest und erlässt die Wahlanordnung.

Art. 18 Veröffentlichung

Der Gemeinderat hat das Nachrücken eines Ersatzes oder das Wahlergebnis der Ersatzwahl dem kantonalen Abstimmungsbüro mitzuteilen, das es im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Ergänzende Bestimmungen

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Landratswahlen in dieser Reihenfolge:

1. das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²;
2. das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte³;
3. die Gemeindegesetzgebung⁴.

Art. 20 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Fristen

¹ Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung nicht mitgezählt.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz oder einen arbeitsfreien Tag gemäss Abs. 4, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr beim kantonalen beziehungsweise beim kommunalen Abstimmungsbüro eingetroffen ist.

⁴ Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag⁴ und Stefanstag.

Art. 50 Abs. 1 2. Wahlen

¹ Das Abstimmungsergebnis der Wahlen in den Landrat ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates (Landratswahlgesetz)⁵ und jenes der Wahlen in den Regierungsrat gemäss Art. 71–73 zu ermitteln.

² Das Abstimmungsergebnis für die Wahl der Abordnung in den Ständerat ist sinngemäss nach Art. 71–73 zu ermitteln.

Art. 58 Verfahren

Die Wahlen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Landrates⁵ durchzuführen.

Art. 77 Abs. 1 Verwaltungsbeschwerde

¹ Verfügungen und Entscheide der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers, des kommunalen Abstimmungsbüros, des Gemeinderates, der Staatskanzlei und des kantonalen Abstimmungsbüros können binnen zwanzig Tagen nach erfolgter Kenntnisnahme mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Mit der Verwaltungsbeschwerde können auch Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen geltend gemacht werden.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates⁶;
2. die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung)⁷.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Ennetbürgen, 13. Juni 2012

(Unterschriften)

¹ A 2012, 950

² NG 132.2

³ NG 131.1

⁴ NG 133.12, NG 171.1

⁵ NG 132.1

⁶ A 1981, 523

⁷ A 1981, 1208

5. Stellungnahme des Landrates und des Regierungsrates

1. Grundsätzliches

Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_541/2009 vom 7. Juli 2010 klar festgestellt, dass nicht mehr nach dem bisherigen Wahlsystem gewählt werden darf.

2. Antrag des Landrates

Es wurde eine Lösung gefunden, welche möglichst viele Besonderheiten des Kantons Nidwalden berücksichtigt und diese auch beibehält. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Berechnungsmethode «Doppelter Pukelsheim» in verschiedenen Kantonen (Zürich, Aargau und Schaffhausen), zeigte sich, dass einzig die Berechnungsmethode geändert werden muss, um die Anforderungen der Bundesverfassung an ein Proporzwahlverfahren zu erfüllen. Weitere Anpassungen sind nicht erforderlich, auch nicht die Einführung von Wahlkreisverbänden, wie es der Gegenvorschlag der SVP vorsieht.

3. Gegenvorschlag der SVP

Dieses Verfahren mit Wahlkreisverbänden bietet gegenüber dem Berechnungsmodell des Landrates keinen Vorteil. Faktisch handelt es sich um das gleiche Grundmodell. In den vier Wahlkreisverbänden sind ebenfalls neu eine Oberzuteilung und eine Unterzuteilung zurück auf die Wahlkreise erforderlich. Diese Ober- und Unterzuteilung muss aber nicht nur wie bei der Vorlage des Landrates einmal, sondern viermal durchgeführt werden.

Es trifft nur teilweise zu, dass die heutige Berechnungsmethode Hagenbach-Bischoff angewendet wird. Beim Vorschlag der SVP wird dieses Verfahren nur bei der Oberzuteilung verwendet. Für die Unterzuteilung wird ein neues Berechnungsmodell eingeführt, um die Verteilung der Parteimandate auf die einzelnen Wahlkreise vorzunehmen. Dieses ist ungenauer als das vom Landrat vorgeschlagene Berechnungssystem und kann zu Sitzumverteilungen zwischen den Gemeinden im Wahlkreisverband führen (vgl. hierzu Art. 24 Abs. 2 des Gegenvorschlags der SVP).

Die Schaffung von Wahlkreisverbänden birgt die Gefahr, dass die vorgeschlagene Zusammensetzung bei einem Sitzverlust des Wahlkreisverbandes Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf geändert werden müsste, da das geforderte Quorum von zehn Prozent nicht mehr erreicht würde. Bei den Wahlen 2014 gibt es in diesem Wahlkreis bereits eine Reduktion der Sitze von elf auf zehn.

4. Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren

Der Majorz ist ein Personen- und kein Parteienwahlverfahren. Partei- oder Listenstimmen existieren nicht. Bei diesem Verfahren werden die jeweiligen abgegebenen Stimmen einzig der gewählten Person zugerechnet. Dabei ziehen nur solche Kandidaten in das Parlament ein, die in ihrem jeweiligen Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Je nach Wahlkreis kann das dazu führen, dass die letzten Sitze an Personen gehen, welche in absoluten Zahlen relativ wenig Stimmen erhalten haben.

Eine Wahl von parteilosen Einzelpersonen hätte zur Folge, dass diese im Landrat auf sich alleine gestellt sind und nicht in Fraktionen und Kommissionen mitwirken können. Eine grosse Anzahl Einzelpersonen könnte den Ratsbetrieb erschweren.

Die Aussage, dass es Personenwahlen sind, trifft jedoch nur bedingt zu. Für die in Nidwalden heute stattfindenden Majorzwahlen in den Regierungsrat sowie in die Schul- und Gemeinderäte wird immer ein parteipolitischer Wahlkampf geführt. Auch die kantonale Sachpolitik ist parteipolitisch geprägt und die Abstimmungen im Landrat erfolgen oft entlang der politischen Parteien.

Das vorgeschlagene Majorzwahlsystem führt nicht zu einer Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse im Landrat. Durch das relative Mehrheitswahlverfahren mit einem einzigen Wahlgang kann es passieren, dass es politischen Minderheiten gelingen kann, die absolute Mehrheit im Landrat zu erringen. Dieses Wahlverfahren stellt einen demokratiepolitischen Rückschritt dar.

Als Beispiel: Partei A erreicht 32 Prozent, Partei B 27 Prozent, Partei C 26 Prozent und Partei D 15 Prozent. Es gewinnt Partei A mit 32 Prozent, obwohl diese von 68 Prozent der Wähler abgelehnt wird. Dieses rechnerische Beispiel kann im Kanton Nidwalden durchaus eintreten: Gegenwärtig sind die drei im Regierungsrat vertretenen Parteien fast gleich stark vertreten im Landrat (SVP: 19 Sitze, CVP: 18 Sitze sowie FDP: 17 Sitze). Die Fraktion Grüne Nidwalden und SP haben zusammen 6 Sitze.

Es ist klar festzuhalten, dass bei einer Majorzwahl die repräsentative Zusammensetzung des Landrates nicht gesichert ist. Dies ist nicht vereinbar mit den Aufgaben und Funktionen des Landrates. Als Volksvertretung und stellvertretende gesetzgebende Gewalt hat im Landrat eine ausgewogene politische Diskussion stattzufinden. Wenn die Bevölkerung nicht richtig abgebildet ist, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die demokratischen Instrumente der Initiative und des Referendums durch nicht im Landrat vertretene Gruppen in Zukunft vermehrt ergriffen würden. Für Gesetze und Ausgabenbeschlüsse sind 250 Unterschriften erforderlich.

Auch die Regelung des Nachrückens (Art. 16) wird als problematisch erachtet und bildet gesamtschweizerisch eine absolute Ausnahme. Nicht gewählte Personen verfügen bei einem relativen Majorzwahlverfahren über keinerlei demokratische Legitimation. Diese Kandidaten wurden ja gerade nicht gewählt!

Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

Sowohl der Regierungsrat als auch der Landrat sprechen sich klar für den Erhalt des Proporzwahlverfahrens aus. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, in der Hauptfrage den Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes den beiden anderen Varianten vorzuziehen.

Der Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren bildet einen Rückschritt und bietet keine Gewähr für eine repräsentative Zusammensetzung des Landrates; er ist deshalb abzulehnen.

HAUPTFRAGEN:

Wollen Sie dem geltenden Proporzgesetz vorziehen:

JA oder NEIN

- | | |
|--|-------------|
| 1. den Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes? | <i>JA</i> |
| 2. den Gegenvorschlag der SVP zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes? | <i>NEIN</i> |
| 3. den Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren? | <i>NEIN</i> |

Für die Beantwortung der Zusatzfragen ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Rangordnung.

ZUSATZFRAGEN:

Falls zwei oder drei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen werden:

Geben Sie Ihre Rangordnung der Vorlagen an.

*Rangordnung
1, 2, 3*

- | | |
|--|----------|
| Antrag des Landrates zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes | <i>1</i> |
| Gegenvorschlag der SVP zu einer Teilrevision des Proporzgesetzes | <i>2</i> |
| Gegenvorschlag betreffend ein Majorzwahlverfahren | <i>3</i> |